

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Sie beziehen von uns Artikel aus der Produktgruppe:

Deckel und Dosen aus PVC in verschiedenen Abmessungen mit und ohne Einfärbung, bedruckt und unbedruckt

Materialbezeichnung: Polyvinylchlorid

Entsprechend den vorliegenden Informationen unserer Lieferanten entsprechen diese Produkte den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen:

1. Allgemein:

EU-Regelungen

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und nachfolgende Ergänzungen
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP-Verordnung) über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

2. Spezifische Regelungen

EU-Richtlinien:

- Schwermetalle gemäß EU-Verpackungsdirektive 94/62/EC

Deutsche Vorschriften

- Bedarfsgegenständeverordnung vom 10.04.1992 und nachfolgende Änderungen

3. Anwendungsbedingungen / Einhaltung von Grenzwerten

Abgetestete Anwendungsbedingungen

Simulanzlösemittel	Kontaktzeit	Kontakttemperatur
A: Ethanol 10 Vol.-%	10 Tage	40°C
B: Essigsäure 3 Gew.-%	10 Tage	40°C
D2: Pflanzliches Öl	10 Tage	40°C

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials festgestellt wurde: **6**

OML: Die Einhaltung der Globalmigrationswerte nach den Bedingungen der Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG mit nachfolgenden Ergänzungen ergeben Werte unterhalb des erlaubten Grenzwertes.

Daraus ergibt sich die Eignung der Artikel aus der oben benannten Produktgruppe für folgende Lebensmittel bzw. Lebensmittelgruppen für die Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter (entsprechend den in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 angegebenen Prüfbedingung OM 2. Unter die Prüfbedingung OM 2 fallen auch die für OM 1 und OM 3 beschriebenen Lebensmittelkontaktbedingungen.):

Referenznummer	Bezeichnung des Lebensmittels
01	Getränke
01.01	Alkoholfreie Getränke oder alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6 Vol.-% : A. klare Getränke Wasser, Apfelwein, klare einfache oder konzentrierte Frucht- oder Gemüsesäfte, Obstnektar, Limonade, Sirup, Bitter, Kräutertee, Kaffee, Tee, Bier, Softdrinks, Energydrinks und dergleichen, aromatisiertes Wasser, flüssiger Kaffeeextrakt B. trübe Getränke Säfte und Nektar sowie Softdrinks, die Fruchtfleisch enthalten, Most der Fruchtfleisch enthält flüssige Schokolade
01.02	Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 6 und 20 Vol.-% :
01.03	Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 20 Vol.-% sowie alle Sahneliköre
01.04	Sonstige: unvergällter Ethylalkohol
02	Getreide, Getreideerzeugnisse, Feinbackwaren, Kekse, Kuchen und sonstige Backwaren
02.01	Stärke
02.02	Getreide, nicht verarbeitet, gepufft, in Flocken (einschließlich Popcorn, Cornflakes und dergleichen)
02.03	Getreidemehl und -gries
02.04.	Trockene Teigwaren, z.B. Makkaroni, Spaghetti und ähnliche Erzeugnisse, sowie frische Nudeln

Referenznummer	Bezeichnung des Lebensmittels
02.05	Feinbackwaren, Kekse, Kuchen, Brot und andere Backwaren, trocken: A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. sonstige
02.06	Feingebäck, Kuchen, Brot, Teig und sonstige Backwaren, frisch A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. sonstige
3	Schokolade, Zucker und daraus gewonnene Erzeugnisse Zuckerwaren
03.01	Schokolade, mit Schokolade umhüllte Erzeugnisse, Schokoladenersatz und mit Schokoladeersatz umhüllte Erzeugnisse
03.02	Zuckerwaren A. in fester Form I. mit Fettstoffen an der Oberfläche II. sonstige B. in Teigform: I. mit Fettstoffen an der Oberfläche II. feucht
03.03	Zucker und Zuckererzeugnisse A. in fester Form: Kristall oder Pulver B. Molassen, Zuckersirup, Honig und dergleichen
04	Obst, Gemüse und daraus gewonnene Erzeugnisse
04.01	Ganze Früchte, frisch oder gekühlt, ungeschält
04.02	Verarbeitete Früchte A. Trocken- oder Dörrobst, ganz, in Scheiben geschnitten, Mehl oder Pulver B. Früchte in Form von Püree, Konserven, Pasten oder im eigenen Saft oder in Zuckersirup (Konfitüre, Kompott oder ähnliche Erzeugnisse) C. in Flüssigkeit haltbar gemachte Früchte I. in ölhaltigem Medium II. in alkoholhaltigem Medium
04.03	Schalenfrüchte (Erdnüsse, Esskastanien, Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pinienkerne und dergleichen): A. geschält, getrocknet, in Flocken oder in Pulverform B. geschält und geröstet C. in Pasten- oder Cremeform
04.04	Ganzes Gemüse, frisch oder gekühlt, ungeschält
04.05.	Verarbeitetes Gemüse A. Trocken- oder Dörrgemüse, ganz, in Scheiben geschnitten oder in Form von Mehl oder Pulver B. frisches Gemüse, geschält oder geschnitten C. Gemüse in Form von Püree, Konserven, Pasten oder im eigenen Saft (einschließlich in Essig und in Lake) D. haltbar gemachtes Gemüse I. in ölhaltigem Medium II. in alkoholhaltigem Medium
05	Fette und Öle
05.01	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, natürlich oder behandelt (einschließlich Kakaobutter, Schmalz, Butterschmalz)

Referenznummer	Bezeichnung des Lebensmittels
05.02	Margarine, Butter und andere Fette und Öle aus Wasser-in-Öl-Emulsionen
06	Tierische Erzeugnisse und Eier
06.01	Fisch A. frisch, gekühlt, verarbeitet, gesalzen oder geräuchert, einschließlich Fischeier B. haltbar gemachter Fisch I. in ölhaltigem Medium II. in wässrigem Medium
06.02	Schalentiere und Weichtiere (einschließlich Austern, essbare Miesmuscheln, Schnecken): A. frisch in der Schale B. ohne Schale, verarbeitet, in der Schale verarbeitet oder gekocht I. in ölhaltigem Medium II. in wässrigem Medium
06.03	Fleisch aller Wildarten (einschließlich Geflügel und Wild) A. frisch, gekühlt, gesalzen, geräuchert B. verarbeitete Fleischerzeugnisse (z.B. Schinken, Salami, Speck, Wurst und sonstige) oder in Pasten- oder Cremeform C. gebeizte Fleischerzeugnisse in ölhaltigem Medium
06.04	Haltbar gemachtes Fleisch: A. in fett- oder ölhaltigem Medium B. in wässrigem Medium
06.05	Ganze Eier, Eigelb, Eiweiß: A. in Pulverform oder getrocknet oder gefroren B. flüssig und gekocht
07	Milcherzeugnisse
07.01	Milch A. Milch und Getränke auf Milchbasis, Vollmilch, teilweise getrocknet und entrahmt oder teilweise entrahmt B. Milchpulver einschließlich Säuglingsanfangsnahrung (auf Grundlage von Vollmilchpulver)
07.02	Fermentierte Milch wie Joghurt, Buttermilch und ähnliche Erzeugnisse
07.03	Rahm und Sauerrahm
07.04	Käse A. ganz, mit nicht essbarer Rinde B. natürlicher Käse ohne Rinde oder mit essbarer Rinde (Gouda, Camembert oder dergleichen) sowie Schmelzkäse C. verarbeiteter Käse (Weichkäse, Hüttenkäse und ähnliche) D. haltbar gemachter Käse I. in ölhaltigem Medium II. in wässrigem Medium (Feta, Mozzarella und ähnliche)
08	Verschiedene Erzeugnisse
08.01	Essig
08.02	gebratene und geröstete Lebensmittel A. Bratkartoffeln, Fettgebackenes und dergleichen B. Tierischen Ursprungs

Referenznummer	Bezeichnung des Lebensmittels
08.03	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen, Brühen, Soßen, in flüssiger, fester oder Pulverform (Extrakte, Konzentrate); zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen, Fertiggerichte einschließlich Hefe und Triebmittel: A. in Pulverform oder getrocknet I. von fettiger Beschaffenheit II. sonstige B. in jeglicher anderer Form als in Pulverform oder getrocknet I. von fettiger Beschaffenheit II. sonstige
08.04	Soßen A von wässriger Beschaffenheit B. von fettiger Beschaffenheit, z.B. Majonäse, Soßen auf Majonäsebasis, Salatsoße und sonstige Öl-Wasser-Mischungen, z.B. Soßen
08.05	Senf (ausgenommen Senf in Pulverform der Nummer 08.14)
08.06	Sandwiches, geröstete Brotpizza und dergleichen, die Lebensmittel jeglicher Art enthalten: A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. sonstige
08.07	Speiseeis
08.08	Getrocknete Lebensmittel A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. sonstige
08.09	Tiefgekühlte oder tiefgefrorene Lebensmittel
08.10	Eingedickte Extrakte mit einem Alkoholgehalt von mindestens 6 Vol.-%
08.11	Kakao A. Kakaopulver, einschließlich entöltem und stark entöltem Kakaopulver B. Kakaomasse
08.12	Kaffee, geröstet oder nicht geröstet, entkoffeiniert oder löslich, Kaffeeersatz, in Körner- oder Pulverform
08.13	Aromatische Kräuter und sonstige Kräuter, z.B. Kamille, Malve, Minze, Tee, Lindenblüte und andere
08.14	Gewürze und Würzmittel in natürlichem Zustand, z.B. Zimt, Gewürznelken, Senfpulver, Pfeffer, Vanille, Safran, Salz und andere
08.15	Gewürze und Würzmittel in ölhaltigem Medium, z.B. Pesto, Currypaste

SML-/QM-Wert: Gemäß den Informationen unserer Rohstofflieferanten können folgende Stoffe mit SML- oder QM-Wertbegrenzung in den Artikeln der oben benannten Produktgruppe enthalten sein:

FCM-Stoff-Nr.	Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung
532	88640	0008013-07-8	soybean oil, epoxidised
433	68320	0002082-79-3	octadecyl 3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionate
207	31920	0000103-23-1	adipic acid, bis(2-ethylhexyl)ester
231	10120	0000108-05-4	acetic acid, vinyl ester
658	52000	0027176-87-0	dodecylbenzenesulphonic acid
156	21130	0000080-62-6	methacrylic acid, methyl ester
325	10780	0000141-32-2	acrylic acid, n-butyl ester
813	91530	-----	Sulphosuccinic acid alkyl (C ₄ -C ₂₀) or cyclohexyl diesters, salts
405	16690	0001321-74-0	divinylbenzene
294	93120	0000123-28-4	thiodipropionic acid, didodecyl ester
765	49485	0134701-20-5	2,4-dimethyl-6-(1-methylpentadecyl)phenol
16	34230	-----	alkyl(C ₈ -C ₂₂)sulphonic acids
127	26050	0000075-01-4	vinyl chloride
220	20590	0000106-91-2	methacrylic acid, 2,3-epoxypropyl ester
223	13630	0000106-99-0	butadiene
405	16690	0001321-74-0	divinylbenzene

Dual Use Additive: Gemäß den Informationen unserer Rohstofflieferanten können folgende Dual Use Additive in den Artikeln der oben benannten Produktgruppe enthalten sein.

Stoff-Nr.	Stoffbezeichnung
E 507	Salzsäure
E 524	Natriumhydroxid
E 509	Calciumchlorid

In den gelieferten Artikeln ist keine funktionelle Barriere enthalten.

4. Zusammenfassung

Gegen die Verwendung des Produktes bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 10/2011, der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der §§ 30 und 31 des LFGB, Bundesgesetzblatt Nr. 55 vom 6.09.2005, bestehen keine Bedenken. Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG einschließlich Änderungsrichtlinien liefern einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei bedruckten Packmitteln kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf. Diese Konformitätserklärung stellt somit keine Garantieerklärung dar.


i.V. Ellen Metzger
- QMB / BRC/loP-Beauftragte -


i.A. Siegfried Morschheuser
- QM -

Stand: 12.07.2013